



Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht sorgt dafür, dass im Ernstfall eine vertraute Person wichtige Entscheidungen für Sie treffen kann. Ohne eine solche Regelung können Angehörige oft nicht automatisch handeln, sodass unter Umständen ein Gericht eingeschaltet werden muss. Mit einer Vorsorgevollmacht behalten Sie selbst die Kontrolle darüber, wer Sie vertreten darf und in welchen Bereichen Entscheidungen getroffen werden können. So schaffen Sie Sicherheit für sich und entlasten gleichzeitig Ihre Familie.

Landwirtschaftliche Unternehmen werden häufig innerhalb der Familie geführt und weisen oftmals vielschichtige betriebliche sowie vermögensrechtliche Strukturen auf. Deshalb ist es besonders wichtig, frühzeitig Vorsorge für unvorhersehbare Situationen zu treffen. Eine bereits vorhandene Vorsorgevollmacht sollte in regelmäßigen Abständen geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, weil gerade landwirtschaftliche Betriebe ständiger Veränderung unterliegen. Dies beispielsweise durch Generationswechsel, größere Investitionen, neue Rechts- oder Gesellschaftsformen sowie persönliche oder familiäre Entwicklungen. Dadurch kann es passieren, dass ältere Vollmachten nicht mehr zur aktuellen Situation passen. Auch die ursprünglich eingesetzten bevollmächtigten Personen stehen unter Umständen nicht mehr zur

Verfügung oder können die Verantwortung nicht mehr übernehmen.

Wer trifft Entscheidungen für Ihren Betrieb, wenn Sie kurzfristig handlungsunfähig werden? Mit einer Vorsorgevollmacht legen Sie fest, wer Sie in wichtigen Angelegenheiten vertreten darf, sobald Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Besonders in der Landwirtschaft ist es entscheidend, dass der Betrieb auch in schwierigen Situationen ohne Unterbrechung weitergeführt werden kann.

Als Mitglied des Bauernverbandes erhalten Sie Unterstützung bei der Erstellung einer rechtssicheren Vorsorgevollmacht. Die Anfertigung ist unkompliziert und mit wenig Aufwand verbunden – notwendig ist lediglich Ihre Unterschrift. Selbstverständlich bestimmen Sie eigenständig, welcher Person Sie diese Verantwortung übertragen möchten.

Die fertigen Unterlagen verbleiben bei Ihnen zuhause, sodass Sie und Ihre Angehörigen jederzeit darauf zugreifen können. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Vorsorge und vereinbaren Sie gerne einen Termin für eine persönliche Beratung in Ihrer Kreisgeschäftsstelle.

André Jöns – Kreisbauernverband Plön

SVLFG Beratung

Nutzen Sie die kostenfreie SVLFG-Beratung in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes.

Wir unterstützen Sie kompetent bei allen Fragen rund um die landwirtschaftliche Krankenkasse, die landwirtschaftliche Alterskasse sowie die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Profitieren Sie von persönlicher Beratung und individueller Unterstützung direkt vor Ort.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

Die LandApp SH ist da! Jetzt herunterladen!



Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)

Im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselvergütung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste. Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00 Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500 kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für

den Verbrauchszeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025. Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2024 kann somit frühestens am 1. Januar 2025 gestellt werden. Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden.

Claas-Peter Petersen, BVSH

Rechnerisch bedeutet Entlastungsbetrag in diesem Falle, dass $(12.500 \text{ kWh} * 20 \text{ Euro/ MWh}) = 250 \text{ Euro}$ NICHT ausbezahlt werden. Es wird erst ab einem Betrag darüber ausbezahlt. Ab diesem Betrag (betrieblich genutzter Strom) kann ein Antrag gestellt werden. Sollten wir den Antrag für Sie stellen, melden Sie sich gerne rechtzeitig in der Kreisgeschäftsstelle.

Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile veröffentlicht

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat im Bundesanzeiger die 11. Ergänzung zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile vom 30. Januar 2026 veröffentlicht (BAnz AT 27.02.2026 B11). Damit ist die Aktualisierung für das Jahr 2026 abgeschlossen.

Hintergrund: Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung der 10. Ergänzung zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile vom 30. Januar 2025 (BAnz AT 04.03.2025 B5). Die Einstufungen der nicht genannten Gemeinden hat sich gegenüber der 10. Ergänzung nicht geändert und ist weiterhin gültig.

Bei zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit Anwendungsbestimmungen, die auf das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile verweisen, ist die entsprechende Eintragung der Gemeinde zu berücksichtigen, in der die zu behandelnde Fläche (auch

anteilig) liegt. Wenn die Einstufung in solchen Fällen voneinander abweichen, ist so vorzugehen wie in einer Gemeinde, die nicht ausreichend ausgestattet ist.

In Gemeinden, die nicht ausreichend mit Kleinstrukturen ausgestattet sind, sind entsprechende zusätzliche Vorgaben aus einer Reihe von NT Anwendungsbestimmungen zu beachten. Das JKI stellt dazu einen „MAP-Viewer“ (auf der Seite <https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>) zur Verfügung. Mit diesem ist es möglich, deutschlandweit die Eintragung der Gemeinden nachzuvollziehen.

Das Verzeichnis wird jährlich im Winter unter Berücksichtigung der Nachmeldung entsprechender anrechnungsfähiger Strukturen aktualisiert. Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

<https://www.julius-kuehn.de/kleinstrukturen/>

Fachmeldung BVL

Landwirtschaftliche Nachrichten für Plön und Neumünster

Herausgeber: Kreisbauernverband Plön

Hamburger Straße 1, 24306 Plön
Tel. 0 45 22 / 25 36, Fax 0 45 22 / 789719
E-Mail: kbv.ploen@bvsh.net

Redaktion: André Jöns, Plön

Verlag: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte
www.pingel-witte-druck.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten.



- » Steuergestaltung
- » Steuererklärung
- » Jahresabschluss
- » Finanzbuchführung
- » Lohnbuchführung
- » Umstrukturierung
- » Erben & Schenken

STEWODA
Brüggemann & Fischer
Landwirtschaftliche Buchstelle
Hamburger Straße 1
24306 Plön
Tel 0 45 22 - 80 53 500
www.stewoda.de

Profil-SH-App: Pflicht bei Nachfragen zum Sammelantrag

Ein Element zur Reduzierung von Vor-Ort-Kontrollen ist die Verwendung der mobilen App „Profil-SH“. Sind Sachverhalte für die Agrarverwaltung fraglich und lassen sich nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Informationen aufklären, so wird über die App eine Anfrage zu einer Fläche gestellt.

Diese ist zu beantworten. Ob Nachfragen von der Behörde zu einer Fläche vorliegen, muss selbstständig in der App überprüft werden. Werden die nachgefragten Nachweise nicht erbracht, so muss davon ausgegangen werden, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Verwendung der App ist ein elementarer Bestandteil des gesamten Sammelantragsverfahrens. Sollte die für die

Förderanträge verantwortliche Person außerstande sein die App zu verwenden, so ist eine Dritte Person damit zu beauftragen.

Hinweis: Das Betreten von Flächen durch das Prüfpersonal ist Bestandteil der Antragstellung und wird nicht angekündigt.

Sie können die Apps für Android und iOS mit den folgenden QR-Codes in den jeweiligen App-Stores herunterladen:



1: Google Playstore QR Code



2: Apple App Store QR Code

Agrardiesel kommt zurück

Die Agrardieselsrückvergütung war eine der Kernforderungen anlässlich der Bauernproteste. Auch wenn es einige Zeit gedauert hat, hat die Bundesregierung nun beschlossen, das von ihr gemachte Versprechen der Wiedereinführung umzusetzen. Die geplante Wiedereinführung sieht demnach folgendermaßen aus:

Für das gerade abgelaufene Verbrauchsjahr 2025 können mit dem im Jahr 2026 zu stellenden Antrag 6,44 ct / l erstattet werden.

Ab dem 01.01.2026 gilt wieder der ursprüngliche Entlastungssatz von 21,48 ct / l.

Es ist zu beachten, dass dieser erst mit dem Antrag im Jahr 2027 beantragt werden kann.

Anträge können nach wie vor selbstständig online über das Portal des Zolls beantragt werden. Daneben ist aber auch die Antragstellung über die Kreisgeschäftsstellen

des Bauernverbands möglich. Alle Kreisgeschäftsstellen verfügen über die notwendigen Voraussetzungen. Beachten Sie, dass nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes nicht mehr die Antragsfrist bis 30.09. gilt, sondern ein solcher Antrag bis zum 31.12. gestellt werden kann. Um aber auch hier möglichst frühzeitig eine Entlastung zu erfahren, empfiehlt es sich, den Antrag zu stellen, sobald alle Unterlagen vorliegen. Ebenfalls empfiehlt es sich im Jahr 2026 für 2025, auch bei einer geringen Erstattung, einen Antrag zu stellen, da ansonsten in 2027 für 2026 ein „großer“ Antrag mit deutlich höherem Aufwand erstellt werden muss.

Melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle, sofern wir unterstützend tätig werden sollen. 04522 - 2536

 Anne-Marie Gooßen	 Christian Köhlbrandt	 Roland Mish	 Boris Fenker	 Thorsten Mönke
 Tim Thormählen	 Matthias Rönnfeld	 Dana Hülsen	 Andreas Schacht	Aus der Region. Für die Region. Mit Energie in die Zukunft.

**Land- und Forstwirtschaft sowie
Erneuerbare Energien: Wir sind für Sie da.**

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

meine-vrbank.de

04321 9321 0 
info@meine-vrbank.de 

Schadnagerbekämpfung mit Rodentiziden: Neue Biozid-Sachkunde 2027

Im Jahr 2021 wurde durch die Novellierung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beschlossen, dass auch landwirtschaftliche Betriebe nach Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2025 für den Einsatz bestimmter Biozide eine gesonderte Sachkunde benötigen. Diese Frist wurde im Dezember 2024 auf den 27. Juli 2027 verlängert. Die GefStoffV umfasst die Verwendung von Biozid-Produkten, die als chemische Mittel zur Schädlingsbekämpfung in und um Stall-, Lager-, Wohn- und Betriebsräumen eingesetzt werden. Der klassische Einsatz von Bioziden als Pflanzenschutzmittel auf dem Feld, zum Beispiel zur Mäusebekämpfung, ist somit keine Verwendung als Biozid-Produkt.

Bis zum 28. Juli 2027 dürfen Rodentizide der zweiten Generation mit blutgerinnungshemmender Wirkung noch wie gehabt verwendet werden, wenn man eine Sachkunde gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz erworben hat. Danach müssen Landwirte bei Verwendung der genannten Rodentizide über eine Biozid-Sachkunde gemäß Anhang 1 Nr. 4 GefStoffV verfügen. Dazu muss ein Lehrgang mit Abschlussprüfung besucht werden. Der Biozid-Sachkundenachweis gilt dann für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum des Nachweises. Hieraus ergibt sich ein Schulungsbedarf für bundesweit ca. 100.000 Landwirte, die Rodentizide der zweiten Generation (Antikoagulanzen) verwenden. Auch die Frage, ob die Biozid-Sachkunde genau wie die Pflanzenschutz-Sachkunde durch die Berufsausbildung abgedeckt werden kann, ist noch klärungsbedürftig.

Begründet wird diese Verschärfung mit dem komplexen Bekämpfungsmanagement in der Rattenbekämpfung, welches nicht ausreichend durch die bisherigen Lehrinhalte des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises abgedeckt werden würde. Derzeit lässt das für die Anwendung von Bioziden zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Technische Regel „TRGS 541 Biozid-Produkte – Sachkundepflichtige Verwendung“ ausarbeiten. Nach den uns vorliegenden Informationen wird nach aktuellem Stand vorgeschlagen, 42 Lehreinheiten à 45 Minuten anzusetzen, um die Sachkunde Rodentizide zu erhalten. Die für Arbeitsschutz in den Ländern zuständigen Behörden legen im zweiten Schritt final den Umfang und

die Inhalte fest. Es ist derzeit außerdem noch nicht klar, wo die Schulungsangebote unterbreitet werden sollen. Die Landwirtschaftsseite wird bei der Erstellung der Technischen Regel nicht angehört, geschweige denn Kapazitäten oder mögliche Schulungen im Rahmen der Pflanzenschutz-Sachkunde erörtert. Einige Kammern haben bereits gemeldet, dass sie den vorgeschlagenen umfangreichen Stundenbedarf nicht werden stemmen können.

Bewertung

Die fachliche Begründung für die Anpassung der GefStoffV ist angesichts der jahrzehntelang bewährten bisherigen Praxis nicht nachzuvollziehen. Die neuen Vorgaben, vor allem aber die Vorschläge für die Technische Regel, stellen eine erhebliche bürokratische Belastung für landwirtschaftliche Betriebe dar und stehen damit im direkten Widerspruch zu den erklärten Zielen der Bundesregierung, die den Abbau von Bürokratie als zentrale Priorität definiert hat. Da die Technische Regel von den Ländern noch umgesetzt und festgelegt werden muss, droht ein Flickenteppich an Regelungen im Bundesgebiet. Es ist außerdem zu vermuten, dass man nicht unter dem Vorschlag der Technischen Regel bleiben wird und sich möglicherweise sogar „übersichern“ wird.

Aktivitäten von DBV und Landesbauernverbänden

Das Ziel von DBV und Landesbauernverbänden ist es, die Biozid-Sachkunde in die Pflanzenschutz-Sachkunde mit einem angemessenen Umfang an Lehreinheiten zu integrieren. Dazu gibt es seit Monaten Initiativen auf vielen Ebenen – unter anderem ein gemeinsames Positionspapier mit dem Lebensmittelverband, das Herantreten einiger Landesbauernverbände an ihre Ministerien (so auch in Schleswig-Holstein) und der Versuch der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Diese Versuche wurden bislang ignoriert und waren somit nicht erfolgreich. Der Deutsche Bauernverband hat daher Anfang Oktober 2025 gemeinsam mit dem Deutschen Raiffeisenverband die Problematik an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schriftlich kommuniziert und im gleichen Zuge auch im Bundeslandwirtschaftsministerium für Unterstützung geworben.

Dr. Lennart Schmitt & Lisa Hansen-Flüh, BVSH



Biosicherheit

In den vergangenen Jahren hat der Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe mit Nutztierhaltung stark zugenommen. Neben gesellschaftlichen und politischen Anforderungen kommt der Druck aber auch aus dem aktuellen Seuchengeschehen. Das Seuchengeschehen insgesamt betrifft jeden Nutztierhalter, also jede Nutzungsart. Für die Betriebe gilt daher – auch wenn ein umfassender hundertprozentiger Schutz schwerlich erreichbar ist – sich bestmöglich auf den schlimmstmöglichen Fall eines solchen Eintrags vorzubereiten.

Je nach Art der Seuche werden verschiedene behördliche Maßnahmen nach einem solchen Eintrag angeordnet.

Auch wenn behördlicherseits keine direkte Anordnung, sondern lediglich eine Empfehlung ausgesprochen wird, wie zum Beispiel eine Impfpflicht, so liegt es im Wesen einer jeden Seuche, dass hiermit ein erhebliches Leid für die betroffenen Tiere einher geht. Das dies in der Folge auch wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb hat, ist ein weiterer Aspekt.

Im Wesentlichen sind die zu treffenden Entscheidungen eines jeden Betriebsinhabers aber natürlich betriebsindividuell unterschiedlich. Allerdings gibt es mehrere Faktoren, die unbedingt beachtet werden müssen. So müssen in jedem Jahr zu einem anderen Zeitpunkt die exakten Tierzahlen an den Tierseuchenfonds gemeldet und die entsprechenden Beiträge entrichtet werden.

Diese Teilhabe an der Solidargemeinschaft der Nutztierhalter stellt sicher, dass im Falle eines solchen Eintrags mit behördlich angeordneter Tötungsanordnung eine schnelle Räumung des Bestandes erfolgen kann.

Da es sich um eine Solidargemeinschaft und nicht um eine Versicherung handelt, ist für den Eintragsfall auch darauf zu achten, dass für die Abwicklung durch den Tierschutzfonds alle Unterlagen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus muss sich jeder Betrieb intensiv mit den bestehenden Biosicherheitsmaßnahmen auseinandersetzen. Hierfür gibt es für eine erste Einschätzung die Risikoampel der Uni Vechta (<http://risikoampel.uni-vechta.de>).

Jeder Betrieb sollte mindestens einmal im Jahr die Risikoampel daraufhin durchgehen und feststellen, an welcher Stelle Biosicherheitsmängel auftauchen und diese beheben. Diese beiden Punkte zusammen können am ehesten sicherstellen, dass der Betrieb durch einen möglichen Seucheneintrag geringstmöglich emotional und wirtschaftlich belastet wird.

Daneben sollte der Betrieb auch intensiv Möglichkeiten einer Versicherung oder einer individuellen Beratung z.B. durch den betreuenden Bestandstierarzt in Betracht ziehen. Eine solche Entscheidung ist aber stets betriebsindividuell zu treffen.

Claas-Peter Petersen



Reisen, die begeistern.



SÜDAFRIKA
15-Tage-Erlebnisreise ab € 4.895
vom 07.10. bis 21.10.2026

- Kapstadt und Weinregion
- Vielfältige Tierwelt
- Auf Safari im Addo-Nationalpark



Reisebegleitung
vsl. durch
Herrn Holger
Schädlich

Südafrika erleben – faszinierende Vielfalt zwischen Wildnis, Wein und Mee(h)r

Willkommen zu Ihrer unvergesslichen Entdeckungsreise durch die schönsten Regionen Südafrikas! Erleben Sie die kosmopolitische Atmosphäre Kapstadts, probieren Sie edle Tropfen in den Winelands und lassen Sie sich von der dramatischen Küstenlandschaft der Gartenroute verzaubern. Die Giganten des Meeres versuchen wir auf einer Bootsfahrt zu erspähen, bevor wir uns zum Abschluss Südafrikas Tierwelt widmen.

exklusiv für den

Bauern.SH 
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Der Outlander.

Für alles, was das Leben bringt.



BIS ZU
8
JAHRE
OUTLANDER
GARANTIE
PAKET**

5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km. Danach bis zu 3-mal je 1 Jahr Mitsubishi Outlander Anschlussgarantie, bis max. 160.000 km, der Mitsubishi Motors Europe BV, Postbus 157, 6130 AD Sittard, Niederlande, für wesentliche Bauteile. 8 Jahre Herstellergarantie auf die Fahrbatterie bis 160.000 km. Gültig für Mitsubishi Outlander ab Erstzulassung 2025. Jeweils gemäß den entsprechenden Garantiebedingungen. Bedingungen und Details unter mitsubishi-motors.de/garantiepaket.

Outlander Plug-in Hybrid BASIS 4WD 2.4 100 kW (136 PS), Elektromotoren vorn 85 kW (116 PS) / hinten 100 kW (136 PS), Systemleistung 225 kW (306 PS) Energieverbrauch 23,4 kWh/100 km Strom & 0,8 l/100 km Benzin; CO₂-Emission 19 g/km; CO₂-Klasse B; gewichtet kombinierte Werte. Bei entladener Batterie: Energieverbrauch 7,1 l/100 km Benzin; CO₂-Klasse F; kombinierte Werte.** Abb. zeigt Sonderausstattung. **Die nach PKW-EnVKV angegebenen offiziellen Werte zu Verbrauch und CO₂-Emission sowie ggf. Angaben zur Reichweite wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP ermittelt. Weitere Infos unter mitsubishi-motors.de

Autohaus Gehrman

GMBH

Kieler Str. 52
24321 Lütjenburg
Tel. (04381) 8344
www.autohaus-gehrmann.de

Der Gänsemelder – Anwendung Vertragsnaturschutz, Ausgleichszahlungen und Jagd

In Schleswig-Holstein ist der Gänsemelder seit mittlerweile Dezember 2017 freigeschaltet. Die fachliche Betreuung erfolgt durch die Abteilung Naturschutz des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN). Das digitale System ermöglicht es Landwirten:innen und anderen Betroffenen, Sichtungen von Wildgänsen, Schwänen und Enten mit genauen Ortsangaben sowie durch diese verursachte Schäden online zu melden. Die zunehmende Präsenz von Wildgänsen sowie die steigenden Bestandszahlen, insbesondere in Küstenregionen und Schutzgebieten, aber auch zunehmend im Landesinneren, führt immer wieder zu Ernteverlusten und wirtschaftlichen Belastungen sowohl auf Ackerland als auch Grünland bei den betroffenen Landwirten:innen. Der Gänsemelder wurde entwickelt, um das Gänsemanagement zu unterstützen und eine belastbare Erfassung der Gänsebestände darzustellen. Der Gänsemelder bietet eine georeferenzierte Erfassung. Die gesammelten Daten sollen helfen, die Verteilung und Bewegungsmuster der Vögel besser zu verstehen und gezielt Maßnahmen zu entwickeln, um den Konflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu entschärfen. Langfristig soll das System auch die Grundlage für mögliche Entschädigungsregelungen sowie jagdrechtliche Erleichterungen schaffen.

Wie funktioniert der Gänsemelder?

Um den Gänsemelder zu nutzen, müssen sich Landwirte:innen im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein registrieren und ihre E-Mail-Adresse angeben. Dies dient der Kontaktaufnahme bei Rückfragen. Die Meldungen können von Behörden überprüft werden, um die Genauigkeit der Daten sicherzustellen. Nach der

Registrierung im Serviceportal können Nutzer Vogel- und Schadensmeldungen eingeben. Dabei werden genaue Angaben zu den beobachteten Vogelarten, deren Anzahl und Aufenthaltsdauer gemacht. Auch die Art und das Ausmaß der Schäden können eingegeben werden. Diese Daten helfen, die Verteilung der Vögel und die Schadenskulisse abschätzen zu können.

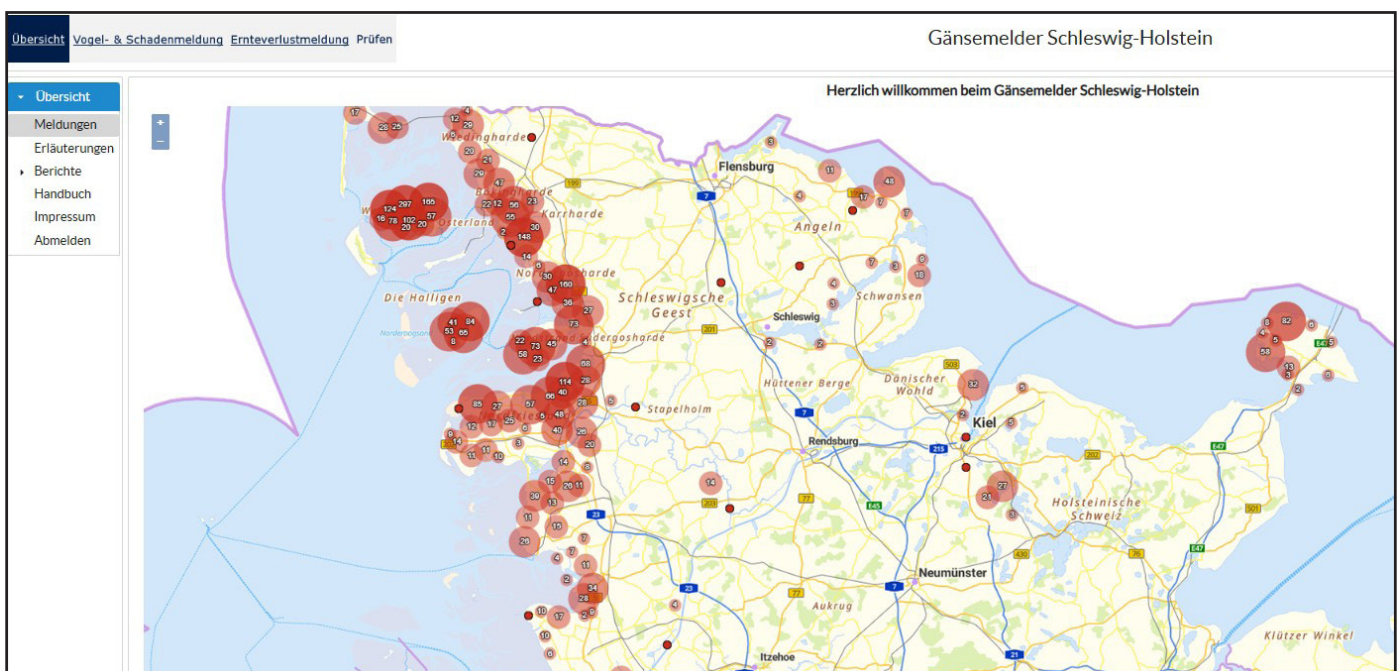
Der Bauernverband hat auf seiner Homepage (unter Themen – Gänse) den Vorgang der Registrierung im Serviceportal sowie die Handhabung des Gänsemelders anschaulich in der Präsentation „BVSH - Anwendungshinweise zum Gänsemelder“ dargestellt und beschrieben.

Ziele des Gänsemelders

Langfristig ist der Gänsemelder ein Baustein eines breiten Ansatzes im Gänsemanagement, um die Konflikte zwischen Landnutzern und Naturschutz zu minimieren. Die Nutzung des Gänsemelders dient uns argumentativ dazu auf den landwirtschaftlichen Flächen sowohl die Konflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, die Beeinträchtigungen durch Fraßschäden als auch die wirtschaftlichen Interessen der Flächennutzer darzustellen.

Aktualisierungen des Gänsemelders

Der Gänsemelder bietet den Vorteil, dass in der Rastsaison vom 1.10. bis zum 30.9. des Folgejahres die Meldungen direkt in eine Karte eingepflegt werden. Dadurch entsteht ein aktuelles Bild über die Verbreitung der Tiere und der betroffenen Flächen. Diese Daten werden genutzt, um die Gänserastplatzkulisse im Vertragsnaturschutz im kommenden Jahr anzupassen und zu erweitern.



Zukünftige Anwendungsgebiete des Gänsemelders

Der Gänsemelder in Schleswig-Holstein soll in Zukunft, neben der aktuellen Nutzung der Bestandserfassung und Schadensdokumentation weitere Anwendungsgebiete abdecken.

- Vertragsnaturschutz: Derzeit wird der Gänsemelder zur Erweiterung der „Gänserastplatzkulisse“ im Vertragsnaturschutz „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ genutzt. Die Flächen mit gemeldeten und bestätigten Gänsevorkommen werden im nachfolgenden Jahr eingepflegt, so die Auskunft des Umweltministeriums. Auf diesen Flächen ist dann im kommenden Jahr die Beantragung des VNS-Musters Gänse möglich.
- Weißwangengans-Richtlinie für Sommerungen des Umweltministeriums (MEKUN): Als Voraussetzung für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs aufgrund von Fraßschäden an Sommerungen durch Weißwangen-/Nonnengänse muss eine Meldung der Schäden bzw. der Gänsevorkommen im Gänsemelder erfolgen. Die im Gänsemelder generierte MeldungID ist bei Beantragung anzugeben.

- IN PLANUNG! Entschädigungs-Richtlinie für Winterungen und auf Grünland des Landwirtschaftsministeriums (MLLEV): Zur Gewährung eines finanziellen Ausgleichs aufgrund von Fraßschäden an Winterungen und auf Grünland durch „ziehende Gänse“, vornehmlich Grau- und Nonnengänse, muss eine Meldung der Schäden bzw. der Gänsevorkommen zuvor ebenfalls im Gänsemelder erfolgen.
- Jagdzeiten-Verordnung in Bezug auf Nonnengänse: Eine Erleichterung zur Schadensabwehr auf gefährdeten Grünlandkulturen ergibt sich innerhalb der Gänserastplatzkulisse. Für eine jagdliche Vergrämung auf Grünland innerhalb der Gänserastplatzkulisse muss der Schaden glaubhaft dokumentiert werden (z.B. über Fotos der Schäden und Anzahl der Gänse). Außerhalb der Gänserastplatzkulisse muss die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen zuvor auf den Flächen durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein.

Dr. Susanne Werner (BVSH)

(Stand: 23.11.2024)



**Landwirtschaft verstehen.
Steuern gestalten.**

Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeber in Ihrer Region

lbv-net.de

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sie finden uns online und vor Ort:

Bezirksstelle Eutin

Bezirksstellenleiter

Dr. Henning Tometten
StB, Dipl. agr. oec.

Janusstraße 2a
23701 Eutin
Tel. **04521/7991-0**
info@eutin.lbv-net.de

Bezirksstelle Neumünster

Bezirksstellenleiterin

Juliane Winter
StBin, M.Sc.

Altonaer Straße 58
24534 Neumünster
Tel. **04321/9272-4**
info@neumuenster.lbv-net.de

Bezirksstelle Bad Segeberg

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl
StB, LB

Harm Thormählen
StB, LB

Tim Hasenkamp
StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Englien
StB, M.Sc. agr.

Stefan Boege
StB, M.Sc.

Stefan Steenbock
StB

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551/903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle Heikendorf

Bezirksstellenleitung

Thorsten Diergarten
StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)

Timo Kuska
StB, Dipl.-Kfm.

Wasserwaage 5
24226 Heikendorf
Tel. **0431/666685-0**
info@heikendorf.lbv-net.de

Bezirksstelle Preetz

Bezirksstellenleitung

Matthias Biss
StB

Laura Marie Köster
StBin

Raiffeisenstraße 1
24211 Preetz
Tel. **04342/8882-0**
info@preetz.lbv-net.de

**LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND**

Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte



Biotopkartierung – Kartierarbeiten 2026-2028 in Schleswig-Holstein

Das Landesamt für Umwelt (LfU) beabsichtigt ab Juni 2026 die Fortsetzung der landesweiten Biotopkartierung in Schleswig-Holstein. Während es in den Jahren 2014 bis 2020 vorwiegend um eine landesweite Grundlagenerfassung ging, liegt der Fokus seit dem Jahr 2022 auf einer sukzessiven Überprüfung und Aktualisierung der erhobenen Daten.

Für 2026 und 2027 wurde die Kartierung von Flächen in allen Kreisen einschließlich der Inseln ausgeschrieben, wobei es, wie im vergangenen Jahr, schwerpunktmäßig um die Erfassung von Grünland (u.a. Flachland-/BergMähwiesen, Arten- und Strukturreiches DGL, Flutrasen) gehen wird.

Zudem ist in den Jahren 2026 bis 2028 die Kartierung von landesweit insgesamt 28 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten vorgesehen. Das LfU ist als Obere Naturschutzbehörde unter anderem für die Durchführung und Aktualisierung der Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen zuständig. Die Notwendigkeit der Durchführung beruht auf im Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz festgelegten Vorgaben. Darüber hinaus verpflichtet die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) die EU-Mitgliedstaaten unter anderem dazu, regelmäßig über die Situation der betroffenen Lebensraumtypen zu

berichten. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Kartierungen im Gelände werden vorwiegend von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beauftragter Planungsbeziehungsweise Kartierbüros durchgeführt.

Als Beauftragte des LfU sind die kartierenden Personen berechtigt, Grundstücke zu betreten und dort die für die Biotopkartierung erforderlichen Bestandserhebungen durchzuführen.

Das LfU bittet um Verständnis dafür, dass in aller Regel erst vor Ort kurzfristig zu entscheiden ist, ob eine Fläche für eine detaillierte Datenerhebung betreten werden muss. Deshalb und wegen des großen Gesamtflächenumfangs ist es leider nicht möglich, die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer beziehungsweise Pächterinnen und Pächter im Vorwege individuell zu informieren.

Das LfU bittet die Anliegenden, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Pächterinnen und Pächter zu kartierender Flächen daher um Verständnis und darum, die kartierenden Personen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen.

Dr. Susanne Werner,
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Öko-Regelungen per App planen

Mit den in der GAP-Reform 2023-2027 eingeführten Öko-Regelungen stehen den Landwirten frei wählbare Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung. Ob sich die Teilnahme lohnt und welche Teilflächen sich für Öko-Regelungen anbieten, untersucht das Forschungsprojekt „EcoSchemer-Webapp“ der HAW Kiel.

In diesem Projekt wird die EcoSchemer-Webapp entwickelt. Die Idee der App ist, basierend auf betrieblichen Daten (z.B. Ertragskarten, Bodenkarten etc.) konkrete betriebsindividuelle und teilflächenspezifische Vorschläge zur Umsetzung von Öko-Regelungen zu geben.

Die App befindet sich noch in einem frühen

Entwicklungsstadium, es können aber bereits Betriebe angelegt und Daten hochgeladen sowie Vorschläge über die Umsetzung der Öko-Regelungen 1a (Stilllegung) und 1b (Blühfläche) gegeben werden.

Um die App so nah wie möglich an den Anforderungen landwirtschaftlicher Betriebe auszurichten, werden derzeit Betriebe gesucht, die die App testen, Daten bereitstellen und mit Rückmeldung aus der Praxis zur Weiterentwicklung der App beitragen möchten. Wenn Sie Interesse daran haben die App zu testen, fordern Sie gerne Ihren Zugang unter <https://ecoschemer.de> an.

Okke Dircks, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kiel, Fachbereich Agrarwirtschaft

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 447 66 95



RAHLF IMMOBILIEN
www.rahlf-immo.de

Die LandApp SH ist da!



Jetzt herunterladen!



Wir entwickeln Ökopunkte seit 2009.

Ihre Fläche kann mehr!

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld.

- Attraktive Entschädigung.
- Kein Risiko – wir übernehmen alles.
- Weitere Bewirtschaftung möglich.

Sprechen Sie mit uns:

☎ 04671 92750-26

✉ soennichen@ecodots.de

👉 ecodots.de/flaechenangebot



Mit steigenden Temperaturen steigt auch die Brandgefahr

Besonders in den Sommer- und Spätsommermonaten nimmt die Gefahr von Bränden immer weiter zu, wie zahlreiche Berichte in den Medien verdeutlichen. Ein weitflächiges Feuer kann beispielsweise durch eine achtlos weggeworfene Zigarette, Grillen oder Camping in nicht dafür ausgewiesenen Bereichen oder einen überhitzten Fahrzeugmotor auf trockener Grasfläche ausgelöst werden. Die daraus resultierenden Schäden können erheblich sein.

Zwar ist ein 100%iger Schutz gegen sämtliche Eventualitäten nicht möglich, jedoch können Landwirtinnen und Landwirte durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, die potenziellen Schäden im Brandfall so gering wie möglich zu halten.

Aber was genau bedeutet Brandschutz in der Landwirtschaft konkret? Im Vordergrund stehen Maßnahmen, die das Brandrisiko auf landwirtschaftlichen Betrieben minimieren und den Schutz von Menschen und Tieren gewährleisten. Dazu gehören u.a. Rauchmelder in Ställen und Scheunen, strategisch platzierte Feuerlöscher und beispielsweise Brandschutztüren in den Gebäuden.

Darüber hinaus umfasst Brandschutz ebenfalls die Gestaltung der Betriebe, sodass der Entstehung von Bränden entgegengewirkt wird. Dies geschieht unter anderem durch Ordnung und Sauberkeit auf dem Betrieb, regelmäßige Prüfung der elektrischen Licht- und Kraftanlagen und die Einhaltung aller Brandschutzvorschriften. Denn jede Brandschutzmaßnahme trägt dazu bei, Leben zu schützen und landwirtschaftliche Betriebe sicherer zu machen.

Auch beim Thema Brandschutz unterstützt die R+V Versicherung Betriebe beim Erkennen der individuellen Risiken. Von „Anlagerung brennbarer Materialien“ über „Temperaturkontrolle von Heu und Stroh“ bis hin zu „Warten von Mähdreschern“ stehen wir Ihnen als Partner zur Seite. Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter AgrarKompetenzCenter@ruv.de.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter Firmenkunden – Branchenkonzepte & Themen – Landwirtschaft oder über den QR-Code.



R+V

Du bist nicht allein.

PARTNERSCHAFT FÜR DEN ERFOLG

Zukunft anbauen. Gemeinsam wachsen.

Mit Ihrem Betrieb gestalten Sie den Wandel in der Landwirtschaft aktiv und setzen dabei auf beides – wertvolle Traditionen und innovative Lösungen. Wir unterstützen Sie mit individuellen Absicherungs- und Vorsorgekonzepten dabei, Ihren Hof widerstandsfähig und damit zukunftsfähig aufzustellen. Erleben Sie es selbst.



Lösungen für die Landwirtschaft
ruv.de/rv/agrar

Die Versicherung in der



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

AFP-Förderung 2026: Neue Chancen für tiergerechte Stallbauten und moderne Außenwirtschaft

Das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) in Schleswig-Holstein startet in die neue Antragsrunde: Landwirtschaftliche Betriebe können ihre Förderanträge ab sofort bis zum 15. Juni 2026 einreichen. Im Fokus stehen erneut Investitionen in besonders tiergerechte Stallhaltung, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie erstmals auch moderne Technik zur präzisen Pflanzenschutzanwendung und mechanischen Unkrautbekämpfung.

Das AFP zählt zu den wichtigsten Förderinstrumenten für landwirtschaftliche Investitionen in Schleswig-Holstein. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu stärken und gleichzeitig höhere Standards im Tierwohl sowie beim Ressourcen- und Emissionsschutz zu erreichen.

Hohe Zuschüsse für tiergerechte Stallbauten

Gefördert werden Stallbaumaßnahmen für Rinder, Geflügel, Pferde, Schafe und Ziegen. Gewerbliche Tierhaltungen sind dabei ausdrücklich ausgeschlossen. Besonders attraktiv: Je nach Tierwohlstandard können Zuschüsse von 20 bis 40 Prozent der förderfähigen Investitionskosten gewährt werden.

Betriebe, die die Anforderungen an eine „besonders tiergerechte Haltung“ gemäß Anlage 1 der Förderrichtlinie erfüllen, erhalten einen Zuschuss von 20 Prozent. Wer sämtliche Kriterien der „bestmöglichen tiergerechten Haltung“ nach Anlage 2 umsetzt, kann eine Förderung von bis zu 40 Prozent erhalten.

Voraussetzung für die Förderung sind unter anderem:

- eine Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren bei baulichen Anlagen,
- ein maximaler Viehbesatz von 2 Großvieheinheiten je Hektar,
- ausreichende Lagerkapazitäten für Gülle von mindestens neun Monaten,
- feste Abdeckungen oder Zeltdächer für neue Güllelager.

Auch bestehende Güllebehälter müssen künftig abgedeckt werden. Hier ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Strohhackselabdeckung zulässig.

Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zusätzlich förderfähig

In Verbindung mit Stallbauinvestitionen können außerdem sogenannte SIUK-Maßnahmen (Investitionen in Umwelt- und Klimaschutz) gefördert werden. Ziel ist die deutliche Reduzierung von Emissionen in der Tierhaltung.

Förderfähig sind beispielsweise:

- Abluftreinigungsanlagen,
- emissionsarme Stallböden,
- Kot-Harn-Trennung,

- Güllekühlung,
- Fütterungssysteme zur nährstoffreduzierten Phasenfütterung,
- feste Abdeckungen bestehender Güllelager.

Die Zuschusshöhe beträgt hierbei bis zu 40 Prozent.

Ebenfalls unterstützt werden Investitionen in Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger sowie Festmistlagerstätten, sofern diese über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Lagerkapazitäten bieten.

Erstmals Förderung moderner Pflanzenschutztechnik

Neu im AFP 2026 ist die Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft. Unterstützt werden Investitionen in moderne Technik zur präzisen Pflanzenschutzanwendung sowie zur mechanischen Unkrautbekämpfung.

Förderfähig sind unter anderem:

- sensorgesteuerte Pflanzenschutzgeräte,
- Feldspritzen mit automatischer Teilbreitenschaltung,
- Systeme zur teilflächenspezifischen Ausbringung,
- driftreduzierende Sprühgeräte für Obst-, Garten- und Weinbau,
- Hackgeräte mit elektronischer Reihenföhrung über GPS, Ultraschall oder optische Sensorik.

Die Zuschüsse können bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Geräte durch das Julius-Kühn-Institut anerkannt wurden. Selbstfahrende Pflanzenschutzmaschinen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Schweineställe 2026 nicht mehr über AFP förderfähig

Eine wichtige Änderung betrifft Schweinehalter: Investitionen in Stallbauten für Schweine werden im Jahr 2026 letztmalig ausschließlich über das Bundesprogramm zum Umbau der Tierhaltung (BUT) gefördert und sind daher von der AFP-Förderung ausgeschlossen.

Fördergrenzen und Auswahlverfahren

Der maximale Zuschuss pro Projekt beträgt 500.000 Euro. Das maximal förderfähige Investitionsvolumen liegt bei 1,5 Millionen Euro, während die Mindestinvestitionssumme 20.000 Euro betragen muss.

Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) anhand festgelegter Projektauswahlkriterien und der verfügbaren Haushaltsmittel. Stallbauinvestitionen werden dabei prioritär berücksichtigt.

Alle Informationen, Förderrichtlinien sowie die Antragsunterlagen stehen auf der Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Wenn täglich „Tag des offenen Hofes“ ist

Ob auf der Hallig Langeneß im nordfriesischen Wattenmeer oder in Buchholz am Ratzeburger See, ob in Handewitt an der dänischen Grenze oder in Escheburg vor den Toren Hamburgs – am 13. und 14. Juni 2026 öffnen im Land zwischen den Meeren viele Bauernhöfe ihre Tore für Besucher: Am „Tag des offenen Hofes“, der bundesweit alle zwei Jahre stattfindet, freuen sich auch in Schleswig-Holstein wieder viele Landwirte und Landwirtinnen auf die Begegnungen mit den Hofbesuchern.

Ihnen wollen die Bauern zeigen, wie moderne Landwirtschaft heute funktioniert, welchen Beitrag sie für den Umweltschutz und die Landschaftspflege leistet und – vor allem – wo und wie unsere Nahrungs- und Lebensmittel hergestellt werden. Das ist besonders für Kinder interessant, denn immer weniger Jungen und Mädchen haben eine Beziehung zur Landwirtschaft.

So ist z.B. bei Schulkindern (und auch vielen Erwachsenen) längst die Bedeutung der Ferienzeiten in Vergessenheit geraten. Sie wurden einst in Schleswig-Holstein und auch in anderen Bundesländern eingeführt, damit die Kinder z.B. im Frühjahr bei der Aussaat, im Sommer bei der Getreide- und im Herbst bei der Kartoffelernte helfen konnten. Seit jedoch mit modernen Landmaschinen gesät und geerntet wird, sind Ernte- bzw. „Kartoffelferien“ mutiert.

Es gibt noch viele Beispiele für Veränderungen in der Landwirtschaft, die bei den Verbrauchern in Vergessenheit geraten sind. Beim „Tag des offenen Hofes“ kann daran erinnert werden. Vor allem dient das Aktionswochenende dazu, bei der Bevölkerung um mehr Wertschätzung für die Leistungen der Landwirtschaft zu werben. Dass es dafür nicht unbedingt einen „Tag des offenen Hofes“ braucht, zeigen die Tierhalter, die sich der i.m.a-Transparenz-Initiative „EinSichten in die Tierhaltung“ angeschlossen haben. Sie bieten Besuchern ihrer Betriebe jeden Tag die Möglichkeit, sich mit eigenen Augen davon zu überzeugen, wie verantwortungsvoll Nutztiere gehalten werden.

In Schleswig-Holstein, wo mit den schwarzbunten Rindern die Milchviehwirtschaft dominiert, sind die Tiere nahezu allgegenwärtig auf den Weiden zu sehen. Doch auch der Blick in die Ställe lohnt sich für Verbraucher, die sich davon



überzeugen wollen, dass der Begriff „Kuhkomfort“ keine Marketing-Floskel ist, und dass vielerorts mit Melkrobotern längst moderne Technik in die Höfe eingezogen ist.

Im Landkreis Plön gibt es Betriebe zwischen der Ostseeküste bei Laboe und dem Hinterland mit der Holsteinischen Schweiz, die neben Rindern auch Schweine- und Geflügelhaltung betreiben, die ihre Produkte in Hofläden verkaufen und die Ferienwohnungen vermieten. Bei diesen Bauernhöfen gehören die Begegnungen mit Verbrauchern und der „Tag des offenen Hofes“ zum Betriebskonzept. Es lohnt sich also, diese Höfe zu entdecken – nicht nur am 13. und 14. Juni oder während der (Ernte-) Ferien.

Bernd Schwintowski

Tradition hat Zukunft

Wir beraten und betreuen Sie gern in allen Fragen rund um das Thema „Versicherung“.

www.gilde-vermittlung.de



Gilde

Versicherungsvermittlung
östliches Holstein GmbH

Sven Laasch
Bahnhofstraße 50
24217 Schönberg

Telefon: 04344 - 818 78 85
Telefax: 04344 - 818 31 68
Email: mail@gilde-vermittlung.de



Einfach miteinander.

Wir sind da, wo Sie uns brauchen. Ihre Agrarspezialisten.

Unser Beraterteam - Malte Lau, Heidi Beyer, Olga Greschner, Marlies Dafay, Felix Osbahr, Andreas Sprung, Regina Clasen, und Hans-Peter Fock (v.l.n.r.) - spricht Ihre Sprache.

Wir bieten unseren landwirtschaftlichen Kunden individuelle Lösungen.
Kompetent. Verlässlich. Dauerhaft.

Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 0431 592-1329.

Weil's um mehr als Geld geht.
foerde-sparkasse.de



Förde Sparkasse